OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500439/2/Kü/KaL

Datum:
Linz, 14. November 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde des E.M., X, M., vom 14. September 2018, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 5. September 2018, GZ: N96-44-2018-Ps, wegen Übertretung des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als von der Verhängung einer Strafe abgesehen wird und über den Beschwerdeführer unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens eine Ermahnung ausgesprochen wird.

II. Es entfallen sämtliche Verfahrenskostenbeiträge.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 5. September 2018, GZ: N96-44-2018-Ps, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 56 Abs. 2 Z 1 2. Alternative Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001) iVm Auflagepunkt 4. des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 24. Oktober 2013, GZ: N10-160-2013-Ps, iVm § 9 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) eine Geldstrafe von 300 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Stunden verhängt.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zu Grunde:
„Sie haben es als das zur Vertretung nach außen berufene Organ und damit gemäß § 9 Verwaltungsstrafgesetz strafrechtlich verantwortlicher handelsrechtlicher Geschäftsführer der W.M. GmbH mit Sitz in M., X zu verantworten, dass im Zeitraum von 1.11.2017 bis zumindest 5.2.2018 folgende mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 24.10.2013, N10-160-2013-Ps vorgeschriebene Auflage Punkt 4. nicht eingehalten wurde:

- Jene Flächen, die für die Adaptierung der Zufahrtsstrafen entsprechend korrigiert wurden und die derzeit nicht als Forststraßen angesehen werden, sind bis 31.10.2017 unter Anleitung einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft als ortsübliche Forststraße zurückzubauen und ist rechtzeitig vorher unter Vorlage der üblichen Projektsunterlagen um die naturschutzbehördliche Bewilligung anzusuchen.“

Begründend wurde ausgeführt, dass am 5. Februar 2018 bei einer Überprüfung festgestellt worden sei, dass der gegenständlichen Auflage nicht entsprochen worden sei, da für die als ortsübliche Forststraßen rückgebauten Wege nicht um naturschutzrechtliche Bewilligung angesucht worden sei.

Dem Vorbringen des Bf, dass von seiner Seite kein Handlungsbedarf bestanden habe, da vereinbart gewesen sei, dass von den Österreichischen Bundesforsten vor Ablauf der Frist die Straßenstücke als Forststraßen angemeldet werden bzw. um naturschutzrechtliche Bewilligung angesucht würde, könne nicht gefolgt werden, da der Bf als Verantwortlicher der W.M. GmbH die Nichteinhaltung des gegenständlichen Auflagepunktes zu verantworten habe.

Insgesamt sei für die Behörde nicht erkennbar, warum der Bf mit gutem Grund davon ausgehen hätte können, dass die gegenständliche Auflage nicht einzuhalten sei. Der Verweis, dass nach Ansicht der Energiewerkstatt M. eine zusätzliche naturschutzrechtliche Bewilligung zur Erfüllung der Bescheidauflage nicht erforderlich gewesen sei, bringe keine Entlastung.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wird, dieser stattzugeben und das angefochtene Straferkenntnis

aufzuheben. Begründend wurde ausgeführt, dass bereits im Zuge der naturschutzbehördlichen Verhandlung im Oktober 2013 besprochen worden sei, dass ein Forstakademiker der Bundesforste das Straßenprojekt erstellen würde. Es sei richtig, dass alle Beteiligten mit dieser Lösung und der Formulierung von Auflage 4. höchst zufrieden gewesen seien, weil sie nach Ansicht aller pragmatisch, rechtlich in Ordnung und einfach gewesen sei.

Ein ihm vorzuwerfendes Tatvergehen bestehe seiner Meinung nach nur darin, dass er sich auf die mündliche Vereinbarung, dass ein Forstakademiker der Bundesforste ein entsprechendes Straßenprojekt erstellen und dieses rechtzeitig bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft zur naturschutzrechtlichen Bewilligung einreichen würde, verlassen habe. Die tatsächliche Durchführung sei von ihm nicht geprüft worden.

Für die Strafbemessung gelte das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung diene und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen habe. Durch sein genanntes Versäumnis sei weder jemand geschädigt oder gefährdet worden, noch hätte sein Verhalten für irgendwen nachteilige Folgen nach sich gezogen.

Er habe auch nie behauptet, wie im Straferkenntnis angeführt, dass die gegenständliche Auflage nicht einzuhalten sei. Er habe darauf verwiesen, dass die gegenständlichen Straßenabschnitte auch künftig für den laufenden Betrieb des Windparks benötigt würden und daher ein Rückbau nicht möglich, aber selbstverständlich bei der Naturschutzbehörde um Bewilligung als Forststraße anzusuchen, sei.

Bereits im Einspruch gegen die Strafverfügung habe er darauf hingewiesen, dass er mit Schreiben der Behörde vom 11. April 2018 aufgefordert worden sei, umgehend den offenen Punkt 4. des Naturschutzbescheides zu beheben, dem umgehend Folge geleistet worden sei. Auch die Behörde bestätige in ihrer Entscheidung, dass mittlerweile von der Österreichischen Bundesforste AG um naturschutzbehördliche Bewilligung für die nunmehr als Forststraßen verbleibenden Wege angesucht worden sei.

Mit gleichem Datum wie diese Aufforderung sei auch eine Strafverfügung ausgestellt worden. Ihm sei daher gar keine Gelegenheit gegeben worden, den Mangel rechtzeitig zu beheben. Zudem seien seine diesbezüglichen Einwände in der Begründung im Ermittlungsverfahren des Straferkenntnisses nicht gewürdigt und überhaupt nicht berücksichtigt worden.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn als belangte Behörde hat die gegenständliche Beschwerde samt Verwaltungsverfahrensakt mit Schreiben vom

19. September 2018 dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG insofern abgesehen werden, als diese nicht beantragt wurde, eine 500 Euro übersteigende Geldstrafe nicht verhängt wurde, vom Bf der Sachverhalt in der Beschwerde nicht bestritten sondern vielmehr die rechtliche Beurteilung der belangten Behörde insbesondere das ausgesprochene Strafmaß in Zweifel gezogen wurde.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der W.M. GmbH mit dem Sitz in X, M.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 24. Oktober 2013, GZ: N10-160-2013-Ps, wurde der W.M. GmbH die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Durchführung von geländegestaltenden Maßnahmen für die Errichtung von Zufahrtswegen, Kranstellflächen, Vormontageflächen sowie Lager-, Park- und Abstellflächen im Zuge der Errichtung des Windparks M. (bestehend aus sechs Windkraftanlagen) im K.-wald auf näher bezeichneten Grundstücken erteilt.

Diese naturschutzbehördliche Bewilligung enthält im Punkt 4. folgende Auflage:
„Jene Flächen, die für die Adaptierung der Zufahrtsstrafen entsprechend korrigiert wurden und die derzeit nicht als Forststraßen angesehen werden, sind bis 31.10.2017 unter Anleitung einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft als ortsübliche Forststraße zurückzubauen und ist rechtzeitig vorher unter Vorlage der üblichen Projektsunterlagen um die naturschutzbehördliche Bewilligung anzusuchen.“

Mit der Formulierung dieser Auflage waren alle Beteiligten einverstanden und wurde bereits im Zuge der mündlichen Verhandlung des Projektes im Oktober 2013 besprochen, dass ein Forstakademiker der Bundesforste ein entsprechendes Straßenprojekt erstellen wird.

Am 5. Februar 2018 wurde von den Sachverständigen für Forsttechnik und Naturschutz gemeinsam ein Ortsaugenschein im Bereich der Windkraftanlagen in der Gemeinde M. durchgeführt. Zweck der Begehung war die Überprüfung der vorgeschriebenen Rekultivierung und Wiederbewaldung im Bereich jener Flächen, die ausschließlich im Zuge der Bauphase des Windparks M. benötigt worden sind. Von den beiden Sachverständigen konnte im Zuge des Ortsaugenscheins festgestellt werden, dass der Auflagepunkt 4. des Naturschutzbescheides bislang nicht erfüllt worden ist und wurde darüber der Behörde berichtet. Die Behörde hat daraufhin mit Schreiben vom 11 April 2018 dem Bf das Ergebnis des Ortsaugenscheins der

Sachverständigen mitgeteilt und wurde dieser aufgefordert, Auflagepunkt 4. des naturschutzbehördlichen Bewilligungsbescheides umgehend zu erfüllen.

Dieser Aufforderung wurde insofern entsprochen, als am 2. Mai 2018 von den Österreichischen Bundesforsten ein entsprechendes Forststraßenprojekt bei der belangten Behörde zur naturschutzbehördlichen Bewilligung eingereicht wurde.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den genannten Schriftstücken der belangten Behörde sowie der Sachverhaltsdarstellung des Bf in seiner Beschwerde. Insofern ist festzustellen, dass der Sachverhalt unbestritten feststeht.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

1. Gemäß § 56 Abs. 2 Z 1 Oö. NSchG 2001 begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis 7.000 Euro zu bestrafen ist, wer bewilligungspflichtige Vorhaben (§ 5) ohne Bewilligung ausführt oder in Bewilligungen verfügte Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nicht einhält, wenn nicht Abs. 3 Z 3 anzuwenden ist.

2. Tatsache ist, dass weder von der W.M. GmbH noch von einem beauftragten Dritten zur Erfüllung des Auflagepunktes 4. der naturschutzbehördlichen Bewilligung vom 24. Oktober 2013 der belangten Behörde ein entsprechendes Projekt zur naturschutzbehördlichen Bewilligung innerhalb der gesetzten Frist, 31. Oktober 2017, vorgelegt wurde. Es ist daher festzustellen, dass den behördlichen Vorgaben in dieser Auflage nachweislich nicht entsprochen wurde, weshalb der objektive Tatbestand der angelasteten Verwaltungsübertretung als erfüllt zu werten ist.

3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Dem Bf als verantwortlichen Organ der W.M. GmbH ist vorzuwerfen, dass er hinsichtlich der Einhaltung der Auflagen der naturschutzbehördlichen Bewilligung, auch wenn im Zuge der mündlichen Verhandlung im Oktober 2013 bereits entsprechende Absprachen getroffen wurden, kein wirksames Kontrollsystem eingeführt hat. Erst durch den Lokalaugenschein der Sachverständigen und dem darauf beruhenden Schreiben der belangten Behörde erfolgte eine Reaktion und wurde der belangten Behörde ein entsprechendes Projekt zur Erfüllung dieser Auflage zur naturschutzbehördlichen Bewilligung vorgelegt. Dem Bf als verantwortlichem Organ der W.M. GmbH ist bei dieser Sachlage zumindest leicht fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen. Die anlässlich der mündlichen Verhandlung getroffene Vereinbarung, dass seitens der Österreichischen Bundesforste ein entsprechendes Straßenprojekt eingereicht wird, kann jedenfalls keinen Schuldausschließungsgrund darstellen, zumal der Bf als verantwortliches Organ der Konsenswerberin dazu verpflichtet ist für die Einhaltung der Auflagen Sorge zu tragen. Insofern ist dem Bf ein Schuldentlastungbeweis nicht gelungen, sodass die angelastete Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht vorwerfbar ist.

4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die

Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde der Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit ihres Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um sie von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Dem Bf ist grundsätzlich beizupflichten, dass durch sein zugestandenes Versäumnis keine Gefährdungen oder Schädigungen eingetreten sind bzw. nachteilige Folgen damit verbunden gewesen wären. Insofern ist davon auszugehen, dass die vom Bf zu vertretende Intensität der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes nicht jenes Ausmaß erreicht, dass den gegenständlichen Verwaltungsübertretungen üblicherweise zu unterstellen ist. Zudem ist zu berücksichtigen, dass dem Bf nur ein geringer Grad des Verschuldens anzulasten ist, zumal bereits im Zuge der mündlichen Verhandlung des gegenständlichen Projektes die Vorgangsweise zur Erfüllung der Auflage besprochen wurde und dies im Einverständnis aller Beteiligten erfolgt ist. Insofern kann dem Bf gegenständlich auch nur ein minderer Grad des Versehens angelastet werden. Zusammenfassend ergibt sich daher, dass gegenständlich die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG erfüllt sind und daher wegen der nachweislichen Nichterfüllung des fraglichen Auflagepunktes mit der Erteilung einer Ermahnung das Auslangen gefunden werden konnte. Insofern war der Spruch der belangten Behörde entsprechend zu korrigieren.

III. Weil die Beschwerde teilweise Erfolg hatte und keine Geldstrafe verhängt wurde, waren weder Kosten für das Verfahren vor der belangten Behörde noch für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweise

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger